



3.17 Reglement Absenzwesen

Absenzen

Als Absenz gilt das Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.

Ist eine Schülerin/ein Schüler durch eine nicht voraussehbare Absenz am Besuch des Unterrichts verhindert, insbesondere bei Krankheit oder bei Unfall, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schulverwaltung.

Die Schule darf im Verlauf des Unterrichts nur mit Einwilligung der Klassenlehrperson (evtl. der unterrichtenden Lehrperson) verlassen werden.

Jede Absenz ist am Tage der Wiederaufnahme des Unterrichts bei der Klassenlehrperson schriftlich, via Kontaktheft, zu begründen und von allen betroffenen Lehrpersonen visieren zu lassen.

Wird eine Absenz nicht oder nicht genügend begründet, gilt diese als unentschuldigt. Die Sekundarschulpflege entscheidet über weitere Massnahmen.

Dispensationen

Für eine voraussehbare Absenz ist sofort nach Kenntnis des Absenzgrundes um Dispensation nachzusuchen.

Eine Dispensation wird nur bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines Dispensationsgesuchs vom Schulunterricht zeitweise befreit werden, sind zur selbstständigen Nacharbeit des versäumten Stoffes verpflichtet.

Bleibt eine Schülerin / ein Schüler dem Unterricht fern, obwohl ein Dispensationsgesuch nicht bewilligt worden ist, gilt die Absenz als unentschuldigt. Die Sekundarschulpflege entscheidet über weitere Massnahmen.

Zuständigkeit

Über Dispensationsgesuche entscheidet die Klassenlehrperson. Gegen ablehnende Entscheide ist ein Rekurs an die Sekundarschulpflege möglich.

Jokertage

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Aus schulorganisatorischen Gründen bitten wir die Eltern, den Bezug von Jokertagen mindestens eine Schulwoche im Voraus schriftlich via Kontaktheft der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen mitzuteilen. Weitere Informationen zu den Jokertagen finden Sie im Kontaktheft Ihres Kindes auf Seite 7.

Sanktionen

Bei einem Verstoss gegen die Absenzenbestimmungen durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen kann die Schulpflege je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens einen Verweis oder eine Busse (bis Fr. 200.–) gemäss den Bestimmungen der Zürcherischen Strafprozessordnung aussprechen.

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Absenzenbestimmungen und sofern sie eine höhere Busse (bis Fr. 3'000.–) für angemessen hält, kann die Sekundarschulpflege den Fall an das Statthalteramt überweisen.